

Bebauungsplan Nr. 9 „Penkuner Höhen“ der Stadt Penkun

Artenschutzfachbeitrag

Bearbeitung:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Ornithologen Walter Schulz Avifauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
Kerstin Manthey-Kunhart
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

Kerstin Manthey - Kunhart

Neubrandenburg, den 24.06.2020

INHALT

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Lebensraumausstattung	5
4. Datengrundlage	6
5. Vorhabenbeschreibung	7
6. Relevanzprüfung	9
7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
8. Zusammenfassung	19
10. Quellen	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)	3
Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2021)	4
Abb. 3: Biotope des Plangebietes (Quelle: Biotoptypenkartierung)	6
Abb. 4: Rastgebiete in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2019)	7
Abb. 5: Überlagerung der Biotope durch Planung (Quelle: Entwurf)	8
Abb. 6: Potenzielle Habitate (Quelle: Bestandsaufnahmen)	9
Abb. 7: Gewässer und Biberburgen in der Umgebung (Quelle © LAIV – MV 2021)	10
Abb. 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	22
Abb. 9: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	22

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Biotoptypen des Plangebietes	6
Tabelle 2: Geplante Nutzungen	9
Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	11
Tabelle 4: Potentielle gefährdete Arten im Plangebiet	15
Tabelle 5: besonders gefährdete Gebüschbrüter des Plangebietes	16
Tabelle 6: besonders geschützte Baumbrüter des Plangebietes	17
Tabelle 7: besonders geschützte Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter	17

ANHÄNGE

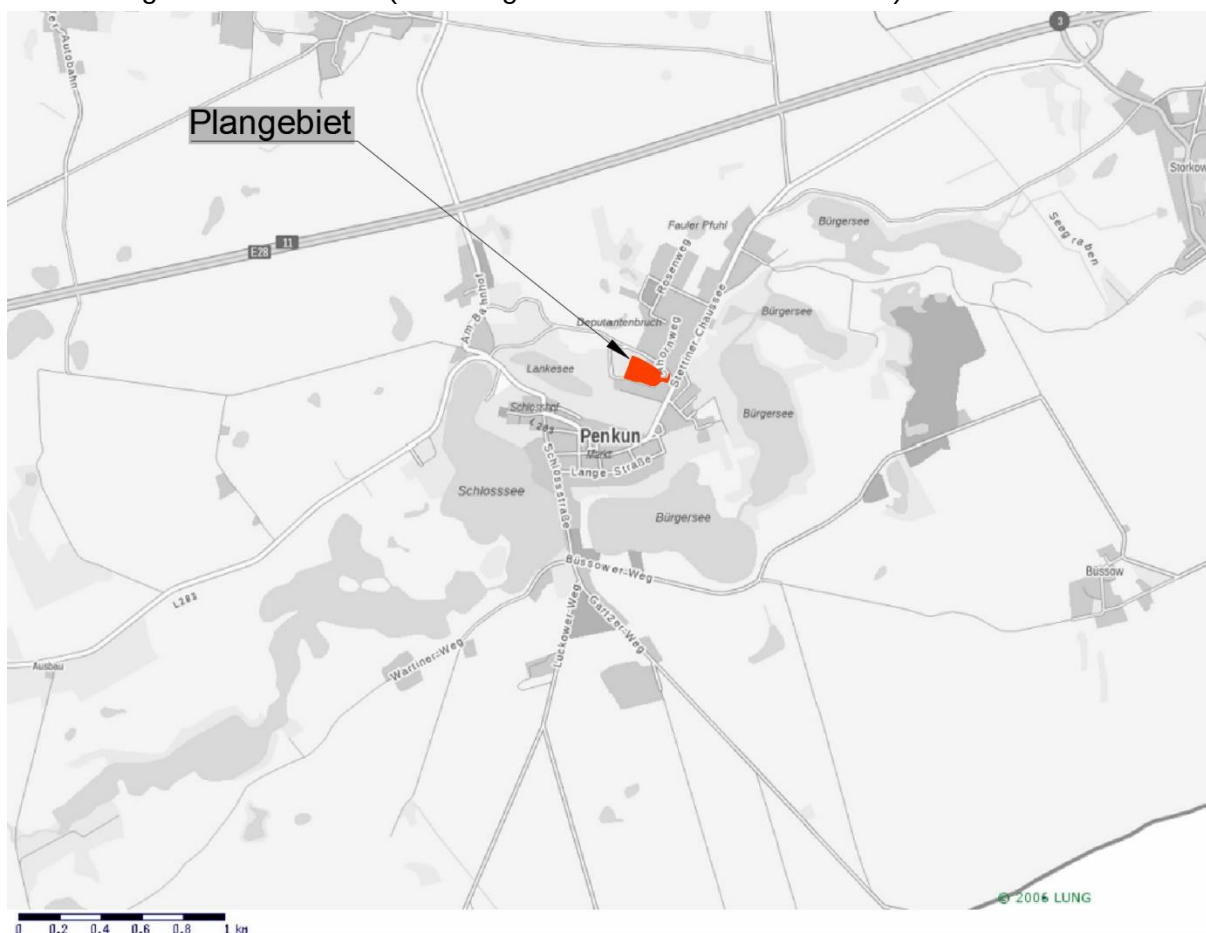
Anhang 1- Abkürzungsverzeichnis	25
Anhang 2 - Fotodokumentation	26

1. Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages

Die Stadt Penkun plant im 1,47 ha großen Geltungsbereich die Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes. Das Plangebiet befindet sich im Norden Penkuns südlich des Gartenweges und umfasst die Flurstücke 1/1, 12/7, 12/29, 12/30 (teilweise), 13/49, 20, 23/58 (teilweise), 23/49, 23/50, 23/51 und 23/52 der Flur 4 Gemarkung Penkun. Der B-Plan wird gem. § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren erstellt.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Vorhabens (Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021)



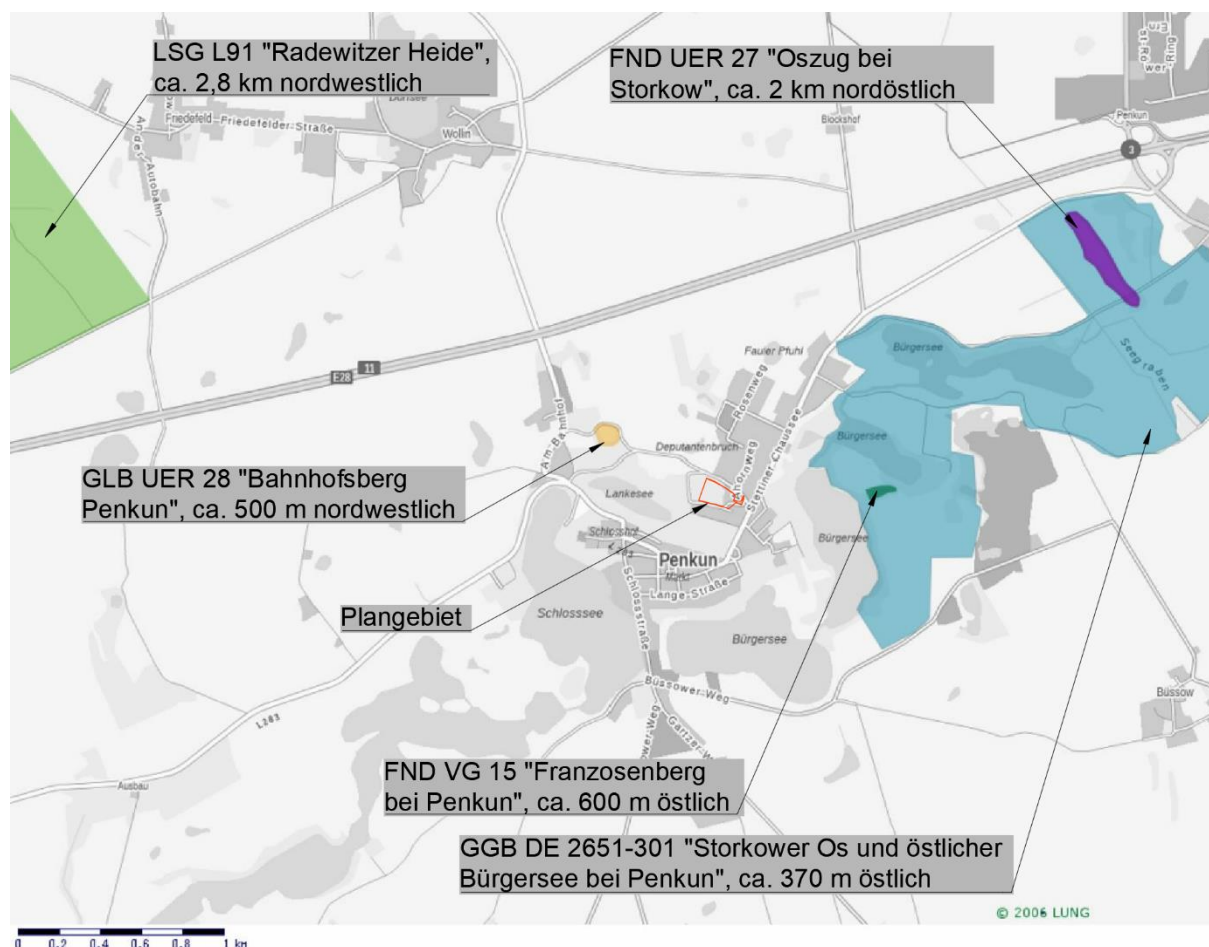
Falls die Möglichkeit der Auslösung von Verboten des § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL besteht, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung zu prüfen.

2. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Abb. 2: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (Quelle © LAIV – MV 2021)



Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung, Tötung und Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall, wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. Lebensraumausstattung

Das Vorhaben befindet sich inmitten Wohnbebauung und Verkehrsflächen. Das Plangebiet beinhaltet die zum großen Teil aufgelassene Kleingartenanlage „Penkuner Höhe“ e.V. sowie vorhandene Bebauung und unbefestigte Wege. Es ist durch Immissionen seitens der umgebenen Nutzungen vorbelastet.

Der Boden des Untersuchungsraumes setzt sich aus sickerwasserbestimmten Lehmen und Tieflehmen zusammen. Das Grundwasser steht mehr als 10 m unter Flur an. Die umliegenden Gewässerbiotope befinden sich mindestens 180 m vom Plangebiet entfernt. Die Vorhabenfläche und ihre Umgebung weist Süd- Exposition auf und fällt nach Süden hin stark ab.

Von der Planung betroffen sind 3 intakte und eine verfallene Laube, ruinöse Geräteschuppen sowie Brachflächen mit Landreitgras. Die Gartenflächen im Westen werden bewirtschaftet. Die Gartengrundstücke sind mit Beeten ausgestattet und mit z.T. alten Obstbäumen sowie zwei dichten Gehölzflächen bestanden. Das westliche der beiden Gehölzflächen bleibt erhalten. Ebenfalls erhalten bleiben drei Walnuss an der Bartelsallee.

Im Nordosten wird ein vorhandenes Einzelhausgebiet in die Planung mit einbezogen. Erhöhte Wirkungen durch die Planung sind hier nicht zu erwarten.

Abb. 3: Biotope des Plangebietes (Quelle: Biotoptypenkartierung)

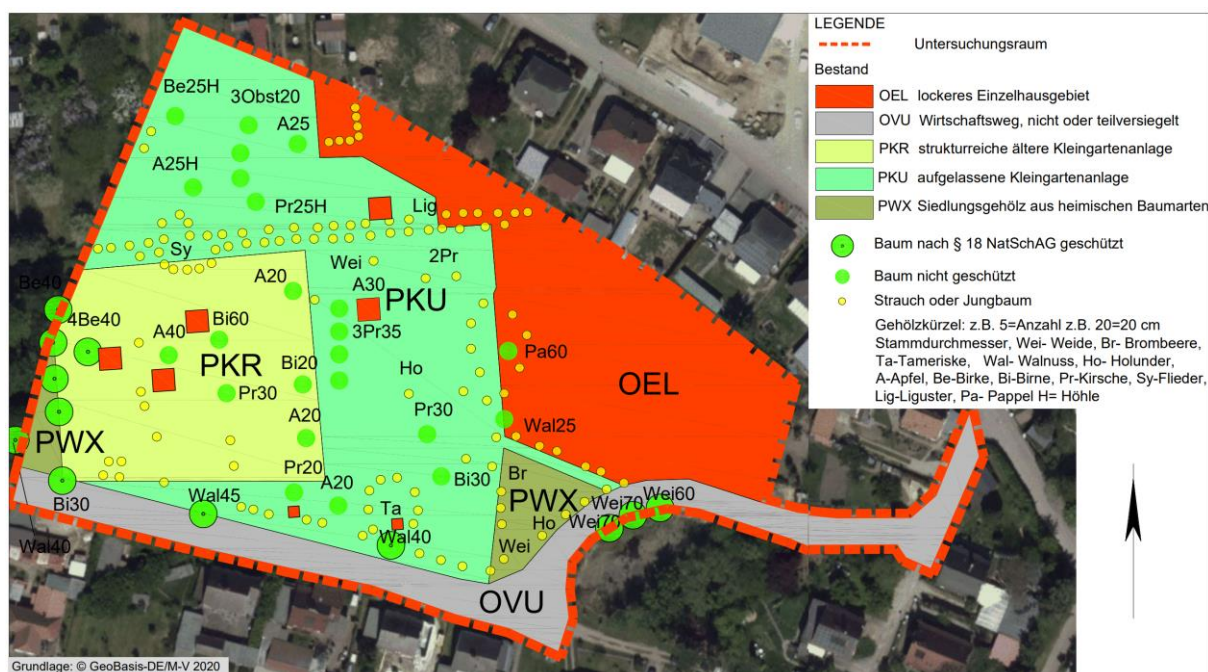


Tabelle 1: Biotoptypen des Plangebietes

Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
OEL	lockeres Einzelhausgebiet	3.600,00	24,54
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	1.870,00	12,75
PKU	aufgelassene Kleingartenanlage	5.932,00	40,44
PKR	stukturreiche ältere Kleingartenanlage	2.721,00	18,55
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Gehölzarten	545,00	3,72
		14.668,00	100,00

4. Datengrundlage

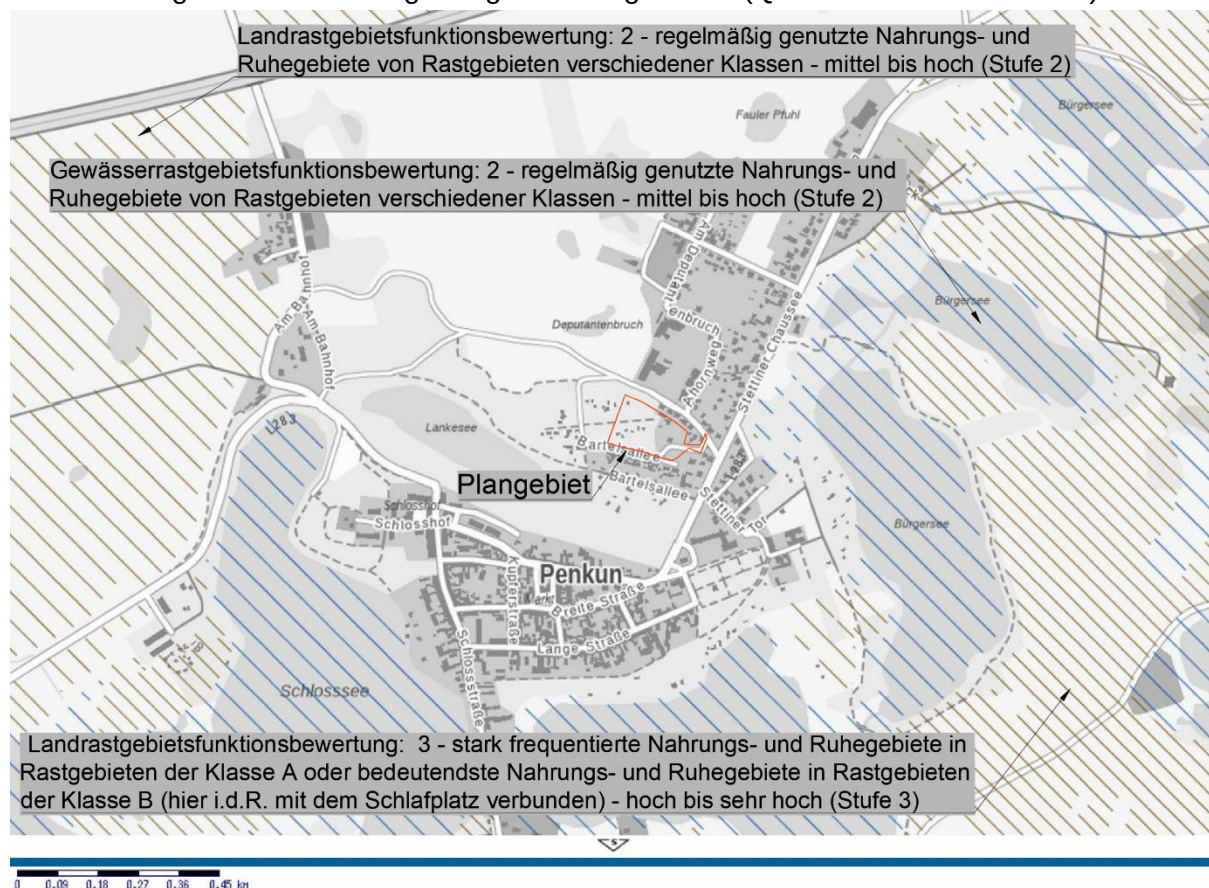
Bei den durchgeführten Begehungen am 09.03.2021 und 02.06.2021 wurde das Gelände auf Eignung als Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Die Biotoptypenkartierung erfolgte ebenfalls an dem genannten Termin. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

Potenzialanalyse bezüglich Lebensstätten von Vogelarten

Die Untersuchungen erfolgte am 02.06.2021 durch Ornithologen Walter Schulz. Es wurden Begutachtungen der Gehölze zur Erfassung potenziellen Brutgeschehens und dahingehender Hinweise durchgeführt. Weiterhin wurde der Untersuchungsraum nach Sicht

und mit Hilfe eines Feldstechers beobachtet, um die sich im Untersuchungsraum aufhaltenden Vögel zu registrieren und um den Grund ihres Aufenthaltes auf dem Gelände zu ermitteln.

Abb. 4: Rastgebiete in der Umgebung des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV 2019)



5. Vorhabenbeschreibung

Die Planung lässt Einzelhausbebauung, der Umgebung entsprechend eingeschossig, mit einer maximalen Versiegelung von 45%, zu und überlagert alle Biotope und Bäume gemäß untenstehender Abbildung 5. Die Walnussbäume entlang der Bartelsallee im Süden und die Gehölze im Südwesten werden zur Erhaltung festgesetzt. Die restlichen Gehölze und Einzelbäume (Obstbäume) werden entfernt. Die Lauben und versiegelten Flächen werden abgerissen.

Mit der Realisierung des B- Planes können folgende Wirkungen unterschiedlicher Intensität einhergehen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Es handelt sich um:

1. Immissionen (Lärm, Licht, Erschütterungen) werktags durch Transporte und Bauaktivitäten,
2. Flächenbeanspruchung und -verdichtung durch Baustellenbetrieb, Lagerflächen und Baustelleneinrichtung.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das Baugebiet und stellen sich folgendermaßen dar:

1. Flächenversiegelungen,
2. Veränderung des Erscheinungsbildes durch Neubauten,
3. Verlust potentieller faunistischer Habitate durch Gehölz- und Laubenbeseitigungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten.

Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

1. durch Wohnen verursachte Immissionen. Die Umsetzung der Planung wird nur geringe Erhöhungen der Immissionen nach sich ziehen, weil innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes Orientierungswerte einzuhalten sind, die nur ein geringes Maß an Lärm- und Luftbelastung erlauben.

Abb. 5: Überlagerung der Biotope durch Planung (Quelle: Entwurf)

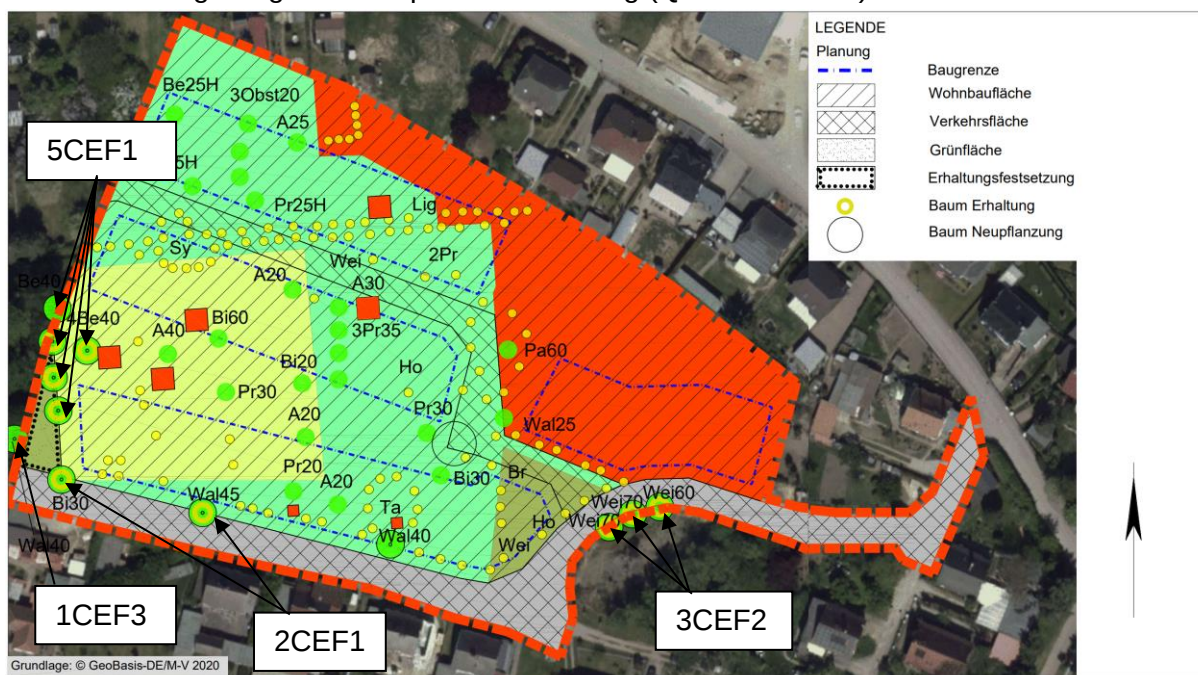


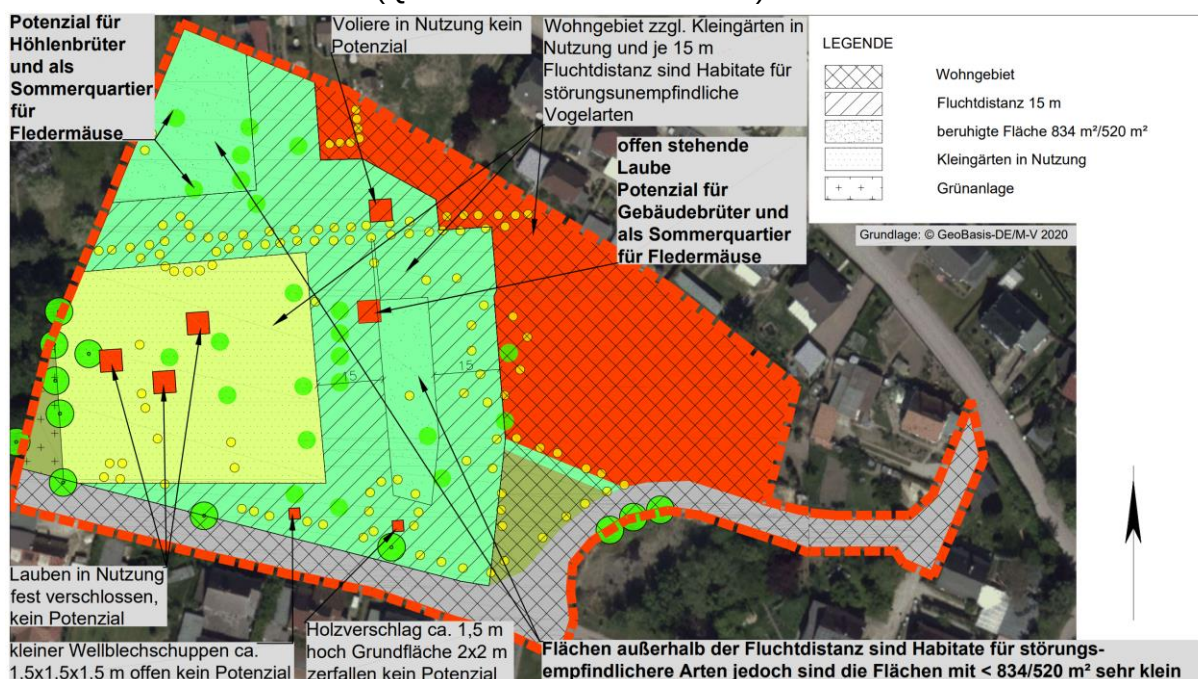
Tabelle 2: Geplante Nutzungen

Nutzung	Flächen m ²	davon m ²	Anteil an der Gesamtfläche in %
Allgemeines Wohngebiet GRZ 0,30	11.654,00		79,45
davon			0,00
überbaubar 45 %		5.244,30	0,00
nicht überbaubar 55 %		6.409,70	0,00
Verkehrsfläche	2.864,00		19,53
Erhaltungsfestsetzung/Grünfläche	150,00		1,02
	14.668,00		100,00

6. Relevanzprüfung

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg - Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg - Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

Abb. 6: Potenzielle Habitate (Quelle: Bestandsaufnahmen)



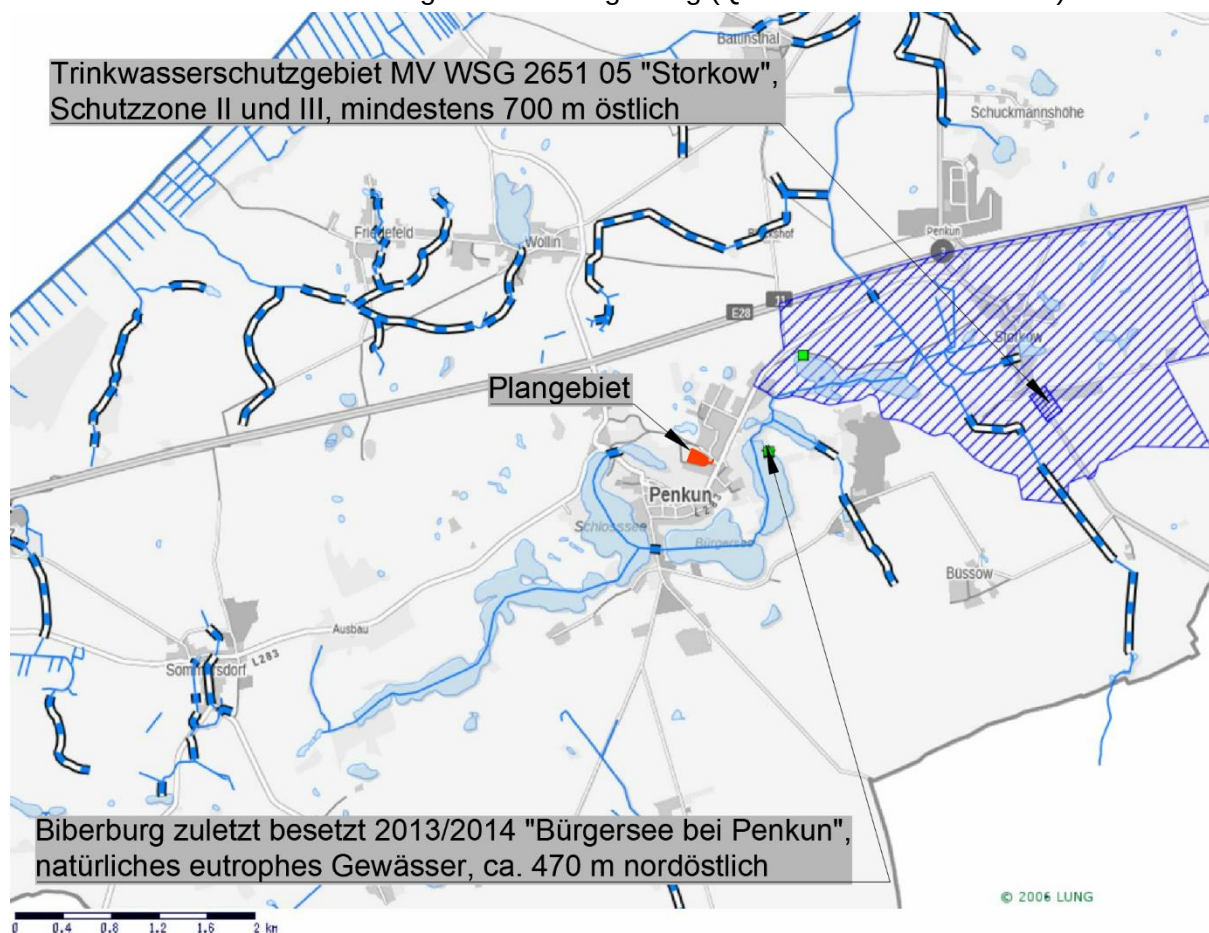
Auf Potenzial geprüft wurden die aufgelassene Kleingartenanlage und die Kleingärten in Nutzung, sowie das südöstliche Siedlungsgehölz. Die Vorhandene Bebauung und die Bartelsallee werden nicht als Habitat bewertet und erfahren zudem keine Nutzungsänderung. Das südwestliche Siedlungsgehölz wird zur Erhaltung festgesetzt.

Im Bereich der KGA sind Gartenlauben und kleine Schuppen sowie 2 Bäume mit Höhlen vorhanden. Nester oder Hinweise auf Quartiersfunktion für Fledermäuse konnten nicht festgestellt werden. Die Baulichkeiten und Höhlenbäume könnten höhlen- und nischenbewohnende Tierarten wie Fledermäusen und Vögeln geeignete Sommerquartiere bieten. Um als Winterquartiere zu dienen sind diese Hohlräume nicht witterungsbeständig genug und nicht frostsicher.

Die übrigen Gehölze des Plangebietes weisen keine Höhlen auf. Diese bieten störungsunempfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern Lebensraum.

Die aufgelassene Kleingartenanlage im Norden und Osten des Plangebietes ist vorwiegend mit hoch aufgewachsenem Landreitgras bestanden. Die dem Habitat zuzuordnenden Bodenbrüter wie Trauerschnäpper oder Feldschwirl beanspruchen eine Fluchtdistanz von durchschnittlich 15 m. Straßenseitig sowie seitens der vorhandenen Bebauung und der genutzten Kleingärten ist von ständigen Störungen und Beunruhigungen ausgehen. Nach Abzug der Fluchtdistanz stehen nur noch sehr kleine Areale von deutlich unter 0,1 ha als Reviere zur Verfügung (siehe Abbildung 6). Diese werden von Haustieren und anderen siedlungsfolgenden Prädatoren durchstreift. Diese ungünstigen Bedingungen im Plangebiet lassen ein Vorkommen von Bodenbrütern ausschließen.

Abb. 7: Gewässer und Biberburgen in der Umgebung (Quelle © LAIV – MV 2021)



Hauptsächlich aufgrund des nicht grabbaren Bodensubstrates aber auch wegen fehlender Offenstellen, Strukturierung und der bestehenden Beunruhigung durch Kleingärtner, Anwohner, Haustiere und andere Prädatoren ist kein Potenzial für das Vorkommen der Zauneidechsen vorhanden.

Ein potientiellies Laichgewässer befindet sich unmittelbar südöstlich des Plangebietes, die nächstgelegenen potenziellen Laichgewässer außerhalb des Plangebietes 110 m nördlich (Deputationsbruch) und 180 m westlich. Hin- und Rückwanderungen über das Plangebiet sind nicht ausschließen. Als Transferraum könnten die randlichen Saumstrukturen dienen, die erhalten bleiben. Von Vorkommen streng geschützter Amphibien in Landlebensräumen wird nicht ausgegangen, da kein grabbares Substrat vorliegt und relevante Arten wie Kammolch oder Rotbauchunke laut Verbreitungsatlas im entsprechenden Messtischblattquadranten nicht vorkommen. Bei den durchgeführten Begehungen am 09.03.21 und 02.06.21 konnten keine Nachweise für Individuen von Amphibien und Reptilien erbracht werden.

Als Lebensraum für die Arten der Gruppen Weichtiere, Fische, Libellen, Falter, Käfer, Fischotter, Biber ist das Plangebiet aufgrund fehlender Habitate ungeeignet. Das Gelände ist von Bebauung und Straßen umgeben und entsprechend beunruhigt.

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2651-3 wurde 2015 kein, aber in 2007 bis 2014 mindestens ein besetzter Schreiadlerhorst, 2014 ein besetzter Weißstorchhorst, zwischen 2008 bis 2016 zwei Brutpaare des Kranichs sowie Fischotteraktivitäten verzeichnet. Das Vorkommen aller zuvor genannten Arten ist wegen der Beunruhigung durch die umliegende Bebauung und Einfriedung sowie dem Gehölzbestand und dem hoch aufwachsenden Landreitgras auszuschließen. Kranich und Weißstorch sind Schreitvögel, die kurzrasige Flächen zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Der nachtaktive Fischotter meidet Siedlungsbereiche.

Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Rastgebiet aber in Zone B- mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V.

Tabelle 3: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),	nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Fische			
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
Acipenser sturio	Europäischer Stör	Flüsse	nein
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
Lopinga achine	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. Oenothera biennis)	nein
Käfer			
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
Dytiscus latissimus	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
Osmoderma eremita	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebsschere	nein
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna, ● Fledermäuse

7. Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten

Avifauna

Bei der Begehung am 09.03.21 und 02.06.21 wurden im Plangebiet Brutvogelarten der Tabellen prognostiziert.

Tabelle 4: Potentielle gefährdete Arten im Plangebiet

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BARTSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	Ersatznistkästen

Feldsperling

Der laut Roter Liste M-V gefährdete Feldsperling ist in Mecklenburg-Vorpommern auch heute noch fast flächendeckend verbreitet; ausgenommen in großen Wäldern. Im Vergleich der drei Rasterkartierungen hat der Brutbestand drastisch abgenommen (78 % in den letzten 6 Jahren). Ob die Abnahme in dieser Größenordnung realistisch ist, kann mangels Detailuntersuchungen nicht gesagt werden (Vökler 2014). Aufgrund von deutlichen Bestandsrückgängen ist der Feldsperling in der Roten Liste der Brutvögel in M-V (2014) als gefährdet eingestuft. Der Feldsperling bewohnt vorwiegend als Einzelbrüter Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen, Kopfweiden und Streuobstflächen. Als partieller Kulturfolger ist die Art in die Randbereiche der Dörfer und Städte eingewandert. Gerne werden auch Nistkästen angenommen (Eichstädt et al. 2006). Nach Flade (1994) ist die Art mit einer Fluchtdistanz von < 10 m kaum störeffindlich und

beansprucht eine Fläche von < 0,3 bis > 3 ha zur Brutzeit. Als Nahrungsangebot werden Biotope mit Pflanzensamen (v. a. Getreide) und zur Fütterung der Jungvögel Insekten inkl. Larven benötigt (Flade 1994). Die Brutzeit des Feldsperlings liegt im Zeitraum von Anfang März bis Anfang September. Die Art nutzt ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2651-3 sind nach Vökler 51-150 Brutpaare der Art verzeichnet. Die Art kann in den 2 Höhlenbäumen und in der offenen Laube des Plangebietes mit 3 Revieren nisten. Um eine Beeinträchtigung von brütenden Vögeln zu verhindern sind Baufeldfreimachungen vor der Brutzeit durchzuführen. Mit der Anbringung von Nistkästen an den zu erhaltenden Gebäuden kann der Lebensraumverlust kompensiert werden. Die neu bereitgestellten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Eine Gefährdung der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Tabelle 5: besonders gefährdete Gebüschbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BARTSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S, I, Pf
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, O

Tabelle 6: besonders geschützte Baumbrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S , I, Pf
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O , I
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, O , N, I, Sp, W
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W , O, S
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, Sp, (O, Kn, Flechten)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S , I
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*/*			Ba, K	[1, 3]/1	W, O , I
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O

Tabelle 7: besonders geschützte Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BartSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I , Schn, Sp
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*/*			H	[2]/3	I , N, O, S
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	V/*	II		H, N	[2]/3	I, Sp , Am, W, Schn, O

	<i>phoenicurus</i>					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3 I, Sp, Schn, W
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3 S, I, (A)
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*/*			H	[2]/3 I, S, O, N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2 I, A
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2 A, O
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N	[1]/1 I, Sp

Abkürzungsverzeichnis im Anhang

Artenschutzrechtlicher Bezug

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot):
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Nahrungssuchende Individuen werden durch die Bautätigkeit vergrämt. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurde Brutgeschehen in den Gebüsch, Bäumen und Gebäuden des Plangebietes prognostiziert. Die Beräumung der Gebäude und die Fällung von Bäumen ist daher außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.
- Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Die Gehölze des Plangebietes sind potenzielle Bruthabitate. Die westliche Grünfläche sowie drei Walnussbäume, ein Birnbaum, vier Birken und drei Weiden werden zur Erhaltung festgesetzt. Zwei Bäume weisen Höhlen auf. Eine Laube und zwei Schuppen sind zugänglich. Spalten zwischen den Bauteilen, beschädigte Bauteile und offene Überdachungen weisen Nischen und Nistmöglichkeiten auf. Die potenziell vorkommenden besonders geschützten Gehölz- und Höhlenbrüter sind bestandsstarke störungsunempfindliche Siedlungsfolger, die auch Ausweichquartiere nutzen. Für den gefährdeten Feldsperling werden drei Nistkästen installiert. Mit den Pflanzungen auf den Grundstücken und weiteren Nistkästen entstehen Angebote für Ausweichquartiere für die nicht zielgebenden Arten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
- Störungstatbestände nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen):
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Bruthabitate werden auf den unversiegelten Grundstücken und auf den zu erhaltenden Flächen ersetzt. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Fledermäuse

Drei Lauben der genutzten Gärten sind fest verschlossen und bieten keine Einflugmöglichkeiten. Von außen konnten keine Hinweise auf Fledermausbesatz ausgemacht werden. Auch in den zerfallenen Schuppen waren keine Hinweise auf Besatz durch gebäudebewohnende Arten zu finden. Die niedrige Bauhöhe der desolate Zustand und der fehlende Schutz vor der Witterung lässt kein Potenzial erkennen. Einzig die aufgegebene Laube bietet im Dachkasten und in Spalten und Nischen zwischen den Bauteilen Sommerquartierspotenzial. Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen wie Kotpillen, Frassreste oder Totfunde konnten nicht festgestellt werden. Das Quartierspotenzial ist auch hier gering. Die 2 Höhlenbäume könnten im Sommer als Quartier dienen. Die Nutzung als Winterquartier wird aufgrund der instabilen Witterungsverhältnisse ausgeschlossen.

- § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot): Da die Nutzung vorhandener Quartiersmöglichkeiten als Winterquartier unwahrscheinlich ist, sind Fällarbeiten im Winter im Beisein einer ökologischen Baubegleitung vorzunehmen. Damit können Tötungen und Verletzungen von Individuen vermieden werden.
- § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Als vorsorglicher Ersatz für vorhandene Sommerquartiersmöglichkeiten, ist 1 Fledermauskasten im Plangebiet zu installieren. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.
- § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen).

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Durch die Bauzeitenregelung, die Baubegleitung sowie die vorsorgliche Installation von Fledermauskästen wird die Tötung und Verletzung von Tieren durch das Bauvorhaben vermieden und der Verlust von Reproduktions- und Ruhestätten kompensiert. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten lässt sich damit im räumlichen Zusammenhang erhalten.

8. Zusammenfassung

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Maßnahmen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen**

Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen und Abrissmaßnahmen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Vor Fällung der 2 Höhlenbäume und vor Beginn der Abrissarbeiten ist eine fachkundige Person für Fledermaus- und Vogelarten zur ökologischen Baubegleitung zu bestellen. Diese hat die Bäume und Gebäude vor und während der Abriss- und Fällarbeiten auf vorkommende Individuen höhlen- und gebäudebewohnender Arten zu kontrollieren, diese ggf. zu bergen und umzusiedeln und die Abriss- und Fällarbeiten anzuleiten. GGF. ist durch die fachkundige Person eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person hat weiterhin Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person ist der uNB zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V3 Das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Regenwasser ist vor Ableitung in das Regenwassernetz auf dem Grundstück zwischen zu speichern.
- V4 Mit Folie unterlagerte Schotterflächen sind nur in den durch die GRZ vorgegebenen Bereichen und Größenordnungen, also nur im Bereich der Baugrenze und im Rahmen der 30%igen Gebäudeüberbauung, zulässig.

Die folgenden Gestaltungs- und CEF- Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Gestaltungsmaßnahme

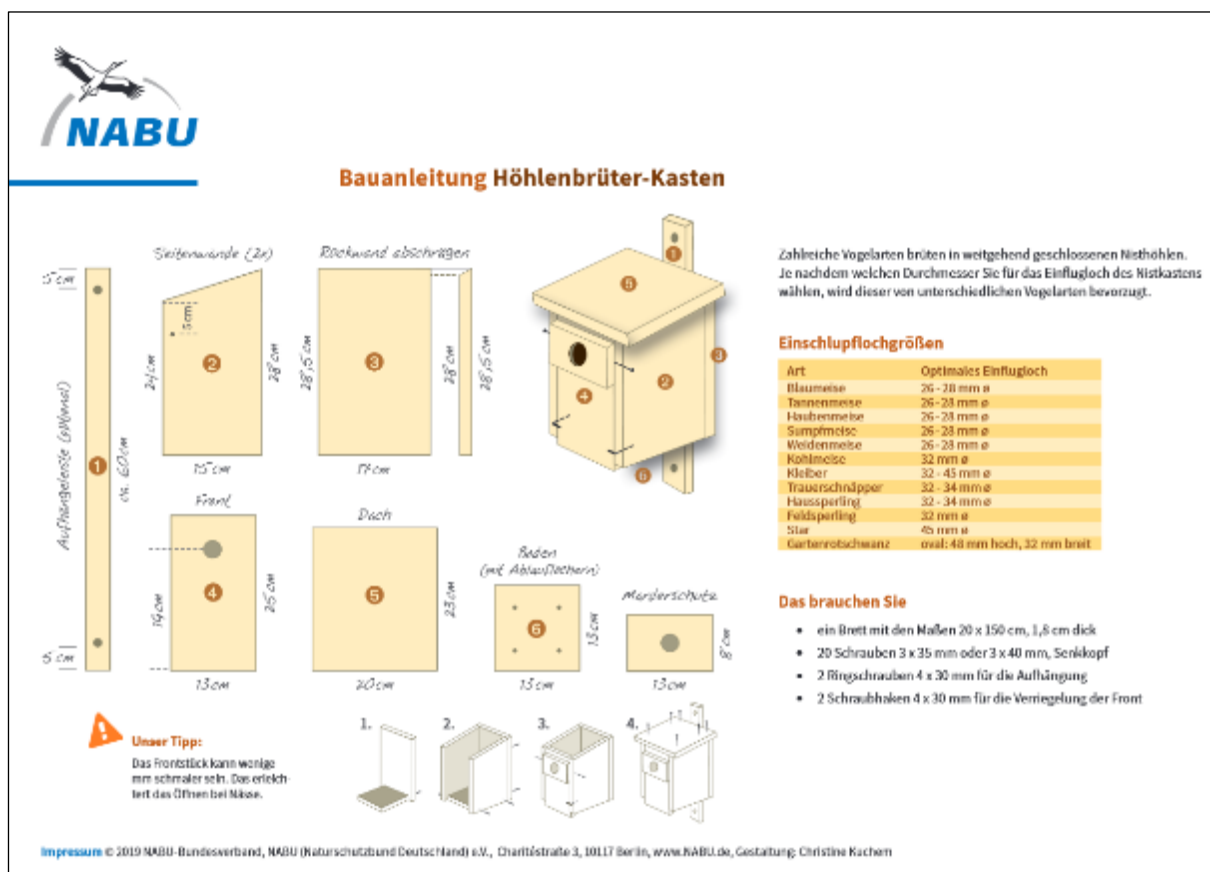
- G1 Pro 200 m² Neuversiegelung sind 2 hochstämmige Obstbäume StU 8 - 10, 2 x verpflanzt mit Ballen Äpfel: z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel;
 Birnen: z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc, Gute Luise, Tangern;
 Quitten: z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und
 5 m² Lavendel oder Sommerflieder) und
 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes alpinum (Alpen - Johannisbeere)) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

- G2 Als Ersatz für den Verlust eines geschützten Einzelbaumes ist gemäß Baumschutzkompensationserlass MV ein heimischer Baum, heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm 12- 14 cm Stammumfang gemäß Abbildung 5 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Baum erhält eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m und einen Dreibock. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Bei Ausfall ist nachzupflanzen.

CEF – Maßnahmen

- CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Gartenrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Kleiber) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Baubeginn an Bäume gemäß Abbildung 1 zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von:
- 1 Nistkasten Blaumeise ø 26 mm-28 mm
 - 1 Nistkasten Gartenrotschwanz oval 48 mm hoch, 32 mm breit
 - 1 Nistkasten Haussperling ø 32 mm-34 mm
 - 3 Nistkästen Feldsperling/Kohlmeise ø 32
 - 1 Nistkasten Kleiber ø 32 mm-45 mm
- mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 8 Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf. Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

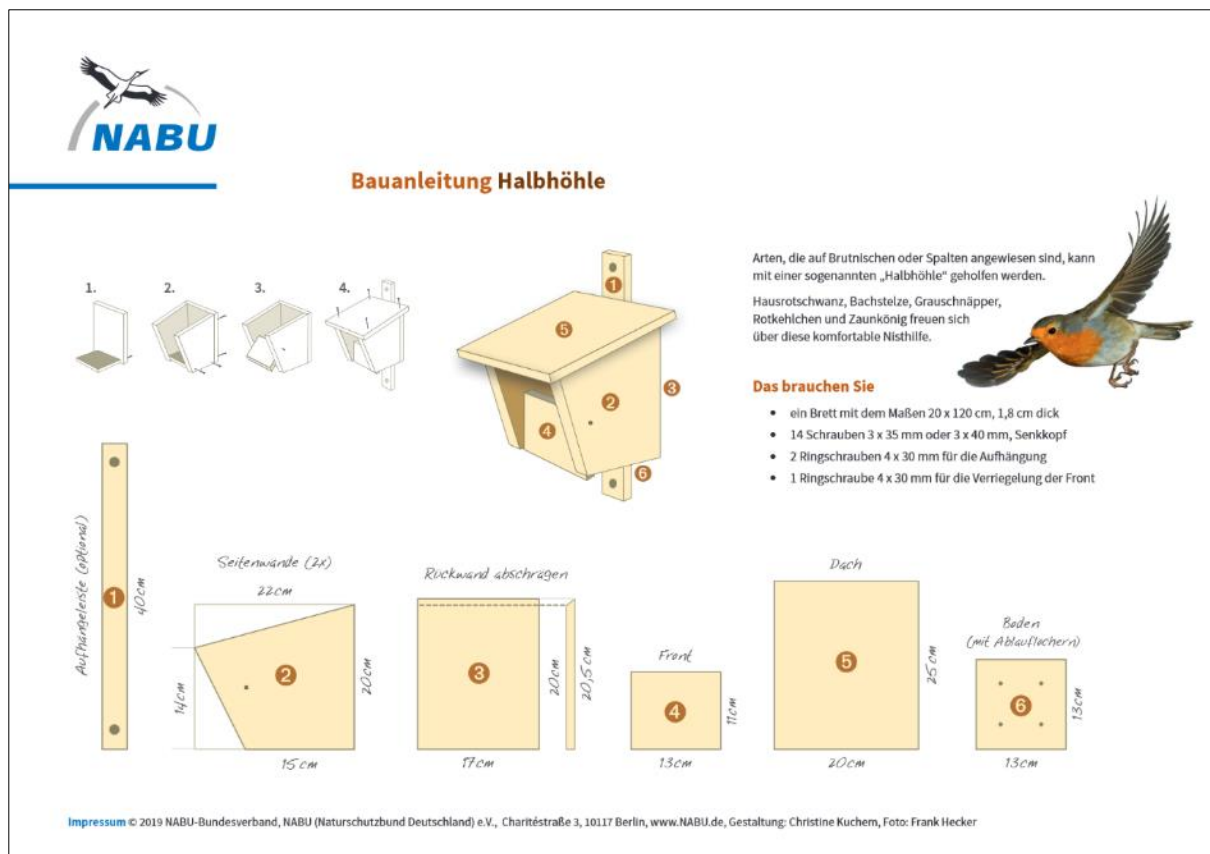
Abb. 8: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 2 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz, Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Baubeginn an vorhandene Bäume gemäß Abbildung 5 zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherren, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherren und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung an zur Erhaltung festgesetzten Bäumen von:

3 Nistkästen für Bachstelze, Hausrotschwanz und Zaunkönig mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 9. Erzeugnis z.B.: Hersteller Jens Krüger/Papendorf.

Abb. 9: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 3 Vor Baubeginn ist ein Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an einem Baum gemäß Abbildung 5 innerhalb des Plangebietes zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

10. Quellen

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung /

Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013

- zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014

Anhang 1 - Abkürzungsverzeichnis

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Anhang 2 -Fotodokumentation



Bild 01 Siedlungsgehölz im Südosten (Rubus) an der Bartelallee östlich vorhandenes Haus



Bild 02 Hausgarten im Westen westlich des vorhandenen Hauses



Bild 03 Blick entlang der Bartelallee Richtung Westen , rechts Plangebiet



Bild 04 Plangebiet vom Osten, links Walnuss im Hausgarten, geradezu Laube mit Potenzial



Bild 05 westliche Aufgelassene KGA mit Laube aus Bild 04



Bild 06 Blick Richtung Bartelallee mit Geräteschuppen



Bild 07 Achse Bartelsallee vorn Schuppen aus Bild 04 dahinter Walnuss und Schuppen



Bild 08 Blick nach Nordwesten im Hintergrund genutzte Gärten



Bild 09 Blick nach Norden auf die Bebauung entlang der Gartenstraße, vorn Birne



Bild 10 Blick nach Nordosten in Landreitgrasflur, vorn zerfallenen Laube mit Potenzial



Bild 11 Blick nach Süden Kirschen, im Hintergrund genutzte Gärten



Bild 12 genutzter Garten



Bild 13 Höhlenbäume